



## Protokoll Gemeinde Allerheiligen bei Wildon

Aktenzahl: SI-2024-1304-00005  
Sitzung: Gemeinderat ab 2020  
Nr: 002  
Datum: 28.03.2024

### Kontaktdaten

SB/Abt: Mag. Alois Sekli  
Tel: 03182/820414  
Mail: [gde@allerheiligen-wildon.at](mailto:gde@allerheiligen-wildon.at)

# Protokoll

## Der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2024

Ort: Gemeindeamt - Sitzungssaal

Zeit: 19:00 Uhr.

### Anwesend waren:

Funktion	Partei	Mandatar
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Johanna Böhm
Kassier/Finanzreferent	ÖVP	Alois Feirer
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Mag. Jürgen Grillitsch
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Markus Anton Hammer
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Herbert Jagersbacher M.B.A.
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Josef Johannes Kowald
Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Andreas Kurzmann
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Manfred Predl
Bürgermeister	ÖVP	Christian Sekli
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Thomas Vinzenz Stradner
1. Vizebürgermeister	ÖVP	Theresia Irmgard Wiedner
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Johann Zirngast

### Entschuldigt waren:

Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Monika Obendrauf
Gemeinderatsmitglied	DIE GRÜNEN	Alexander Winter

Darüber hinaus waren folgende Personen anwesend:

Mag. Alois Sekli

Daniela Graziano

Die folgende Agenda wurde den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung vom 20.02.2024 zur Kenntnis gebracht sowie im Aushang der Gemeinde öffentlich kundgemacht:

## Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Fragestunde
6. Bericht der Sitzungen des Prüfungsausschusses
  - a. vom 27.12.2023
  - b. vom 08.02.2024
  - c. vom 28.03.2024
7. Bericht der letzten des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 12.03.2024
8. Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2023
9. Entlastung des Gemeindevorstandes
10. Änderungen der Dienstverträge (TOP ist nicht öffentlich)
  - a. Anpassung der Arbeitsstunden
  - b. Bestellung einer neuen Leiterin des Kindergartens und der Kinderkrippe (Karenzvertretung)
11. Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde St. Georgen a.d.Stfg.
12. Nachtragsbeschluss und Endbeschluss zur ÖEK Änderung 4.04 und FWP Änderung 4.14 „Ressourcenpark“
  - a. Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.04 und die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.14, „Ressourcenpark“ gegenüber der Beschlussfassung vom 27.06.2023 aufgrund der Mängelmitteilung – Versagungsandrohung der Abteilung 13 vom 12.03.2024 im Zuge der Genehmigungsvorlage
  - b. Beratung und Endbeschlussfassung über die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.04 „Ressourcenpark“
  - c. Beratung und Endbeschlussfassung über die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.14 „Ressourcenpark“
13. Speed Connect – Absichtserklärung
14. Gebührenbremse
  - a. Beschluss über die Verwendung der Mittel in einem, zwei oder drei Gebührenbetrieben
  - b. Beschluss über die konkrete (sachliche) Verteilung der Mittel je Abgabepflichtigen
15. Allfälliges

## Verlauf der Sitzung:

### 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und konnte die Beschlussfähigkeit feststellen.

### 2) Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde auf Antrag von Bgm. Sekli einstimmig genehmigt.

### 3) Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle

Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen von 22.11.2023 und 12.02.2024 wurden den Gemeinderäten per Email zugesandt. Auf Antrag von Bgm. Sekli wurden diese Protokolle einstimmig genehmigt.

- **Bericht des Bürgermeisters**

Bgm. Sekli berichtet von folgenden Ereignissen:

#### Jänner:

- Besprechung Wassermeister bezüglich Brücken Wurzingbach (Viski-Hanky und Motorcross)
- 2 Vorstandssitzung im Gemeindeamt
- Sanierung der Brücken am Wurzingbach
- Stärkung der Ortskerne Abteilung 17, Land Steiermark in Stainz
- Endbegehung Kinderkrippe durch Abteilung 6, Land Steiermark
- Jahreshauptversammlung Musikverein
- Teamsitzung Kindergarten
- Naturgefahrencheck im Gemeindeamt
- Schlussbesprechung Querschnittsprüfung Abteilung 7 Land Steiermark

#### Februar

- Neujahrsempfang in der Volksschule
- Angelobung in Heiligenkreuz
- 2 Vorstandssitzungen
- Baustelleneinrichtung ÖWG BA 06
- Regionalvorstandssitzung
- Teamsitzung Kindergarten
- Einladung Chinesisches Neujahr
- 10 Jahre Connecting Arts
- Termin Hagelabwehr
- Bauamtsschulung in Allerheiligen

## **März:**

- Jahreshauptversammlung FF-Allerheiligen
- Bürgermeistertagung / Strategie
- Büro LH Drexler Abteilung 7, Land Steiermark
- Abstimmung E-Netze Steiermark
- Bauausschusssitzung Gemeinde
- Klimakonferenz in Leibnitz
- Energie Steiermark wegen Leitungsverlegungen
- Abstimmung interkultureller Wandertag
- Speed-Connect Ausbau Glasfaser
- Jahreshauptversammlung Bauernbund
- Apfelaktion MS Heiligenkreuz
- Besprechung Dr. Richard
- Siebingbach Brückensanierung
- Nutzung Beachvolleyballplatz durch TC Allerheiligen
- 2 Vorstandssitzungen
- Mehrere Besichtigungen der Straßen mit Baufirmen

## **4) Fragestunde**

**GR Jagersbacher:** Welche Kosten entstehen der Gemeinde durch den Geldautomaten?

Bgm. Sekli: Die Fa.First Data hat letztes eine Rechnung gelegt, die von der Gemeinde nicht anerkannt wurde.

**GR Zirngast:** Kann man beim Weberriepelweg im Bereich der Rutschung eine Anschüttung vornehmen? Ebenso beim Nierathweg im Bereich Paradis?

Bgm. Sekli: Eine Beauftragung wird veranlasst

**GR Böhm:** Wie ist die Auslastung beim Kindergarten und in der Kinderkrippe, sowohl heuer als auch im kommenden Kindergartenjahr?

Bgm. Sekli: Kindergarten und –krippe sind in beiden Jahren ausgelastet.

**GR Predl:** Gibt es bereits eine Entscheidung in der Verlassenschaft Braasch?

Bgm. Sekli: Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**GR Predl:** Kann man bei der Haltestelle Schloss eine Bank in Fahrtrichtung Wildon aufstellen?

Bgm. Sekli: Die Aufstellung wird geprüft

**GR Jagersbacher:** Kann das Bankett beim Feuerhüttenweg ausgebessert werden?

Bgm. Sekli: ist bereits geplant

## **5) Berichte der Sitzungen des Prüfungsausschusses**

a) vom 27.12.2023

Das Protokoll wurde vorgelesen und einstimmig genehmigt.

b) vom 08.02.2024

Das Protokoll wurde vorgelesen und einstimmig genehmigt.

c) vom 28.03.2024

Das Protokoll wurde vorgelesen und einstimmig genehmigt.

6) Bericht der letzten des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 12.03.2024  
Das Protokoll wurde vorgelesen und einstimmig genehmigt.

8. Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2023

a. **Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve**

In den Bereichen Wasser und Abwasser gibt es aktive Vorhaben. Aus diesem Grund wurden Mittel aus den Haushaltsrücklagen verwendet. Außerdem wurden auch interne Darlehen gebildet. Für die „Gebührenbremse“ wurde eine neue Rücklage angelegt.

Gemeinde Allerheiligen bei Wildon		Rechnungsabschlussentwurf 2023					GKZ 61001		
Anlage 6b - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven									
Nummer	Art / Verwendungszweck / Geldinstitut / IBAN	Fonds	Konto	Stand am	Veränderungen		Stand am	Zahlungsmittelreserven	
				31.12.2022	Zuführungen	Entnahmen	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023
<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>									
100025386	Erhaltung Wasserleitungsnetz AT97 3849 9000 3206 1590	850000	934000	183.385,18	246,80	182.000,00	1.631,98	112.395,89	1.631,98
100025533	Abwasserversorgung AT11 3849 9000 3206 1004	851000	934000	231.146,39	680,49	220.500,00	11.326,88	211.114,17	11.326,88
100037146	Gebührenbremse 2023	947000	934000	0,00	26.692,00	0,00	26.692,00	0,00	0,00
100030421	Rücklage EB § 207 (2) STGHVO	981000	934800	668.120,09	0,00	0,00	668.120,09	0,00	0,00
<b>Summe Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>				<b>1.082.651,66</b>	<b>27.619,29</b>	<b>402.500,00</b>	<b>707.770,95</b>	<b>323.510,06</b>	<b>12.958,86</b>

Bgm. Sekli stellt den Antrag auf Genehmigung der angeführten zweckgebundenen Rücklagen.

Beschluss: einstimmig

b. **Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz**

Nachdem der SA00 im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 nicht negativ ist, ist eine Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz nicht notwendig.

c. **Beschluss des Rechnungsabschlusses**

Bgm. Sekli erläutert die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2023 und erklärt die wichtigsten Kennzahlen:

**Rechnungsabschlussentwurf 2023**  
**Ergebnisrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen**

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.054.535,62	2.945.300,00	109.235,62
1	212	Erträge aus Transfers	1.051.113,38	772.900,00	278.213,38
1	213	Finanzerträge	1.263,34	0,00	1.263,34
<b>SU</b>	<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>4.106.912,34</b>	<b>3.718.200,00</b>	<b>388.712,34</b>
1	221	Personalaufwand	884.440,47	914.800,00	-30.359,53
1	222	Sachaufwand	1.900.185,20	1.755.700,00	144.485,20
1	223	Transferaufwand	905.697,21	867.600,00	38.097,21
1	224	Finanzaufwand	298.488,23	294.000,00	4.488,23
<b>SU</b>	<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>3.988.811,11</b>	<b>3.832.100,00</b>	<b>156.711,11</b>
<b>SA0</b>	<b>SA0</b>	<b>Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)</b>	<b>118.101,23</b>	<b>-113.900,00</b>	<b>232.001,23</b>
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	295.234,43	313.700,00	-18.465,57
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	357.619,29	330.000,00	27.619,29
<b>SA01</b>	<b>SA01</b>	<b>Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)</b>	<b>-62.384,86</b>	<b>-16.300,00</b>	<b>-46.084,86</b>
<b>SA00</b>	<b>SA00</b>	<b>Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)</b>	<b>55.716,37</b>	<b>-130.200,00</b>	<b>185.916,37</b>

**Rechnungsabschlussentwurf 2023**  
**Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen**

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	3.048.298,47	2.890.900,00	157.398,47
1	312	Einzahlungen aus Transfers	956.107,96	668.800,00	287.307,96
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1.263,34	0,00	1.263,34
<b>SU</b>	<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>4.005.669,77</b>	<b>3.559.700,00</b>	<b>445.969,77</b>
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	874.178,85	901.200,00	-27.021,15
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.330.340,94	1.230.900,00	99.440,94
1	323	Auszahlungen aus Transfers	689.042,04	703.300,00	-14.257,96
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	298.488,23	294.000,00	4.488,23
<b>SU</b>	<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>3.192.050,06</b>	<b>3.129.400,00</b>	<b>62.650,06</b>
<b>SA1</b>	<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)</b>	<b>813.619,71</b>	<b>430.300,00</b>	<b>383.319,71</b>
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	331.724,35	692.500,00	-360.775,65
<b>SU</b>	<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>331.724,35</b>	<b>692.500,00</b>	<b>-360.775,65</b>
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	987.828,83	1.030.600,00	-42.771,17
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	216.655,17	234.300,00	-17.644,83
<b>SU</b>	<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>1.204.484,00</b>	<b>1.264.900,00</b>	<b>-60.416,00</b>
<b>SA2</b>	<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)</b>	<b>-872.759,65</b>	<b>-572.400,00</b>	<b>-300.359,65</b>
<b>SA3</b>	<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)</b>	<b>-59.139,94</b>	<b>-142.100,00</b>	<b>82.960,06</b>
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	375.969,12	377.300,00	-1.330,88
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>375.969,12</b>	<b>377.300,00</b>	<b>-1.330,88</b>
<b>SA4</b>	<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)</b>	<b>-375.969,12</b>	<b>-377.300,00</b>	<b>1.330,88</b>
<b>SA5</b>	<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)</b>	<b>-435.109,06</b>	<b>-519.400,00</b>	<b>84.290,94</b>
<b>SA7</b>	<b>SA7</b>	<b>Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (SA5+SA6)</b>	<b>-207.011,20</b>		

Die *Freie Finanzspitze* (Saldo 1 abzüglich Code 361 – Tilgung von Finanzschulden) beträgt € 437.650,59. Die liquiden Mittel – SA7 haben sich um € 207.011,20 verschlechtert. Anzuführen ist allerdings, dass sich durch die

verzögerte Auszahlung der ELER-Mittel für das Vorhaben *Kindergartenneubau*, am Ende des Jahres 2023 ein Liquiditätsproblem ergab und die Bezahlung einer Darlehenstilgung in das Jahr 2024 verschoben werden musste. Aus diesem Grund stellt sich die *Freie Finanzspitze* positiver dar. Bgm. Sekli stellt den Antrag den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

**7) Entlastung des Gemeindevorstandes**

GR Kurzmann als Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses stellt den Antrag den Gemeindevorstand die Entlastung auszusprechen.

Beschluss: einstimmig

**8) Änderungen der Dienstverträge (TOP ist nicht öffentlich)**

a) Anpassung der Arbeitsstunden

b) Bestellung einer neuen Leiterin des Kindergartens und der Kinderkrippe  
(Karenzvertretung)

**9) Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde St. Georgen a.d.Stfg.**

Bgm. Sekli hat dem Gemeinderat folgende Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde St. Georgen an der Stiefing vorgelegt:

## **Finanzierungsvereinbarung**

gemäß § 30 Abs 5 StPEG 2004

zwischen der

**Marktgemeinde St. Georgen an der Stiefing**

(im Folgenden: Schulsitzgemeinde)

und der

**Marktgemeinde Schwarzautal**

(im Folgenden: eingeschulte Gemeinde)

und der

**Gemeinde Allerheiligen bei Wildon**

(im Folgenden: eingeschulte Gemeinde)

und der

**Gemeinde Ragnitz**

(im Folgenden: eingeschulte Gemeinde)

## Präambel

Die Schulsitzgemeinde ist iSd § 2 Abs 1 iVm § 25 und § 26 StPEG 2004 gesetzliche Schulerhalterin der Mittelschule St. Georgen an der Stiefing.

Gemäß § 27 StPEG 2004 hat die Schulsitzgemeinde als gesetzliche Schulerhalterin für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen aufzukommen.

Die eingeschulte Gemeinde hat gemäß § 2 Abs 2 iVm § 29 StPEG Schulerhaltungsbeiträge an die Schulsitzgemeinde zu leisten.

Eine Verhandlung über die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 28 Abs 2 StPEG 2004 hat am 08.11.2022 stattgefunden und wurde das Folgende vereinbart.

### 1 Schulbauvorhaben

Die Schulsitzgemeinde plant die Anschaffung von Schüler- und Lehrersesseln, Smartboard und anteilig ein Tuk Tuk.

Für das gegenständliche Schulbauvorhaben sind folgende Anschaffungs- und Herstellungskosten geplant:

Euro 7.100,-- für Schüler- u. Lehrersessel

Euro 5.300,-- für ein Smartboard

Euro 1.000,-- für ein Tuk Tuk

Das Schulbauvorhaben soll im Zeitraum vom Jänner 2024 bis Oktober 2024 durchgeführt werden.

Zur Veranschlagung und Verbuchung der mit diesem Schulbauvorhaben verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Kapitaltransferaufwendungen wird das Schulbauvorhaben, wie folgt, kurz bezeichnet: „Mittelschule Ausstattung 2024-2024“

### 2 Finanzierung des Schulbauvorhabens – anteiliger Schulerhaltungsbeitrag

Die unter Punkt 1. dargestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten sollen, wie folgt, finanziert werden:

Schulbauvorhaben „Mittelschule Ausstattung“	in €	in %
Anschaffungs- und Herstellungskosten	13400	100
Schulerhaltungsbeitrag Schulsitzgemeinde	6310,06	47,09
Schulerhaltungsbeitrag eingeschulte Gde Allerheiligen	313,56	2,34
Schulerhaltungsbeitrag eingeschulte Gde Ragnitz	6474,88	48,32
Schulerhaltungsbeitrag eingeschulte Gde Schwarzautal	301,5	2,25
<b>Summe der Schulerhaltungsbeiträge</b>	<b>13400,00</b>	<b>100,00</b>

Die Gemeinden kommen überein, die Schulerhaltungsbeiträge zur Finanzierung des Schulbauvorhabens **Mittelschule Ausstattung 2024-2024** so rechtzeitig zu leisten, damit entsprechend des Baufortschrittes des Schulbauvorhabens die Liquidität der Schulsitzgemeinde sichergestellt ist.

Die Schulsitzgemeinde wird die eingeschulten Gemeinden zumindest zwei Wochen vor Fälligkeit eines Kapitaltransferaufwandes (anteiliger Schulerhaltungsbeitrag je Baufortschritt) schriftlich über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung informieren.

Die eingeschulten Gemeinden verpflichten sich, sicher zu stellen, dass der zu zahlende Kapitaltransferaufwand bei der Schulsitzgemeinde zum bedungenen Zeitpunkt einlangt. Die eingeschulten Gemeinden haben die Budgetmittel auf das Bankkonto der Schulsitzgemeinde – **IBAN: AT32 3817 0000 0020 0196, BIC: RZSTAT2G170** – einzuzahlen.

### **3 Endabrechnung des Schulbauvorhabens**

Spätestens einen Monat nach zivilrechtlicher Anerkennung der letzten Ausgangsrechnung für das Schulbauvorhaben **Mittelschule Ausstattung 2024-2024** hat die Schulsitzgemeinde den eingeschulten Gemeinden eine Endabrechnung des Schulbauvorhabens schriftlich zu übermitteln.

### **4 Änderungen im Schulbauvorhaben **Mittelschule Ausstattung 2024-2024****

Wesentliche inhaltliche Änderungen des Schulbauvorhabens **Mittelschule Ausstattung 2024-2024** laut Punkt 1. dieser Vereinbarung sowie notwendige Überschreitungen der vereinbarten anteiligen Schulerhaltungsbeiträge laut Punkt 2. dieser Vereinbarung sind von der Schulsitzgemeinde, vor Veranlassung der Änderungen bzw. bei drohender Überschreitung, den eingeschulten Gemeinden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Im Fall der drohenden Überschreitung der anteiligen Schulerhaltungsbeiträge ist eine Verhandlung über die (Änderung der) Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 28 Abs 2 StPEG 2004 von der Schulsitzgemeinde einzuberufen.

### **5 Rechtswirksamkeit**

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit des Beschlusses des Gemeinderates der Schulsitzgemeinde sowie der eingeschulten Gemeinden.

Diese Vereinbarung erfolgt in mehrfacher Ausfertigung, wovon eine bei der Schulsitzgemeinde und die übrigen Ausfertigungen jeweils bei der eingeschulten Gemeinde verbleiben.

Diese Vereinbarung ist gleichzeitig mit den gefassten Beschlüssen im Gemeinderat der Abteilung 7 vorzulegen und dient als Grundlage für Ansuchen um Gewährung von Förderungen des Landes oder für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorgelegte Finanzierungsvereinbarung zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

## 10) Nachtragsbeschluss und Endbeschluss zur ÖEK Änderung 4.04 und FWP Änderung 4.14 „Ressourcenpark“

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.04 und die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.14, „Ressourcenpark“ gegenüber der Beschlussfassung vom 27.06.2023 aufgrund der Mängelmitteilung – Versagungsandrohung der Abteilung 13 vom 12.03.2024 im Zuge der Genehmigungsvorlage**

Mit Schreiben vom 12.03.2024 zu GZ ABT13-623980/2022-26 wurde von der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, Frau Mag. Emilia Moshhammer, eine Mängelmitteilung – Versagungsandrohung zur Änderung des ÖEK VF 4.04 und des FWP VF 4.14 übermittelt. In diesem Schreiben wurde die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon aufgefordert, zu den festgestellten Mängeln, binnen 4 Wochen ab Erhalt des Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben.

Die übermittelten Mängel werden wie folgt behandelt:

1.

§ 2 des ÖEK-Wortlautes sowie des FWP-Wortlautes sind dahingehend richtigzustellen, dass der Erläuterungsbericht nicht Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes, sondern zu dessen Begründung zu erstellen ist (§ 21 Abs 2, 3 StROG 2010 bzw. § 25 Abs 2, 3 StROG 2010).

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Richtigstellung wird vorgenommen und lautet der Text unter §2 des Verordnungswortlautes nunmehr: *Der Erläuterungsbericht stellt einen Bestandteil ohne Verordnungscharakter dar.*

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Korrektur im Wortlaut unter §2 vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

2. Zur eindeutigen Zuordenbarkeit der planlichen Darstellung wäre auch deren Stand in § 2 des ÖEK- sowie des FWP-Wortlautes zu ergänzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

In §2 wird der Stand der planlichen Darstellung mit Juni 2023 ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Korrektur im §2 des ÖEK- und FWP-Wortlautes vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

3. In § 3 Z 2 des ÖEK-Wortlautes wäre anstelle des Verweises auf die Katastermappe der Verweis auf das Orthofoto gemäß PZVO 2016 geboten. Weiters wäre zur eindeutigen Zuordenbarkeit der Stand zu ergänzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

In §3 Abs 2 wird die Korrektur vorgenommen und der Verweis auf das digitale Orthofoto – Stand Juli 2021 angeführt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Korrektur unter §3 Abs 2 des ÖEK-Wortlautes vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

4. Teilweise wird dem aus dem verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzip erfließenden Legalitätsprinzip (Art 18 Abs 1 B-VG) wegen nicht ausreichender Determinierung widersprochen. Die Bestimmung ist im Sinne der gebotenen Rechtssicherheit eindeutig zu definieren und durch eine konkrete, einschränkende Vorgabe im Sinne der angestrebten Zielsetzung zu ersetzen oder soweit dies nicht möglich ist in den Erläuterungen entsprechend klarzustellen.

a) „ca.“ (insb. in § 4 des ÖEK- sowie des FWP-Wortlautes, da dort der Beisatz „ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit“ fehlt). Allgemein wird aufgrund des Vorranges des Wortlautes vor der planlichen Darstellung empfohlen, keine verbindlichen Grundstücksgrößen in den Wortlaut mitaufzunehmen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Bei sämtlichen Flächenangaben im Wortlaut des FWP und des ÖEK wird der Beisatz „*digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit*“ ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Ergänzungen vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

b) „nördlichen Bereich“, „punktuell“ (§ 4 Z 5 lit e 2. Satz des FWP-Wortlautes)

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine Korrektur des 2. Satzes in §4 Abs 5 lit. e des FWP-Wortlautes vorgenommen und lautet nunmehr: *Ausschließlich für abgesenkte Sammelstellen des Abfallsammelzentrums sind Abgrabungen bis 2,0 m zulässig.*

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Korrektur vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

c) „etc.“ (§ 4 Z 5 lit f des FWP-Wortlautes)

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

In §4 Abs 5 lit. f des FWP-Wortlautes wird das Wort „etc“ ersatzlos gestrichen und lautet der Satz nunmehr: *Stützmauern und Steinschichtungen sind unzulässig.*

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Korrektur vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

d) „ausreichend“ (§ 4 Z 5 lit i des FWP-Wortlautes)

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

In §4 Abs 5 lit. i des FWP-Wortlautes wird das Wort „ausreichend“ durch „die erforderlichen“ ersetzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Korrektur vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

e) „dichte und artenreiche Baumhecke“ (§ 4 Z 5 lit k des FWP-Wortlautes)

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Festlegung einer „dichten und artenreichen Baumhecke“ wird im Erläuterungsbericht zum FWP unter Punkt 3.7 „Festlegungen zur Bebauung und Freiraumgestaltung“ (3. letzter Absatz) klargestellt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Ergänzung im Erläuterungsbericht vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

f) „heimische und standortgerechte Arten“ (§ 4 Z 5 lit I des FWP-Wortlautes)

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Festlegung der Verwendung von „heimischen und standortgerechten Arten“ wird im Erläuterungsbericht zum FWP unter Punkt 3.7 „Festlegungen zur Bebauung und Freiraumgestaltung“ (vorletzter Absatz) klargestellt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Ergänzung im Erläuterungsbericht vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

5. In § 4 Abs 1 des ÖEK-Wortlautes ist (1) entbehrlich, da kein (2) folgt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Absatznummer 1 wird ersatzlos gestrichen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Absatznummerierung zu streichen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

6. Die Aufnahme des ÖEK 4.00 in § 3 Z 1 des FWP-Wortlautes wird hinterfragt, da zur Ermöglichung der ggst. FWP-Änderung auch das ÖEK 4.00 geändert wird.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der Verweis unter §3 Abs 1 des FWP-Wortlautes wird korrigiert und es wird auf die „zeitgleich durchgeführten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.04“ verwiesen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Korrektur unter §3 Abs 1 des FWP-Wortlautes vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

7. In § 3 Z 2 des FWP-Wortlautes wäre auch der Stand der Katastermappe zu ergänzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der Stand der Katastermappe wird mit „Oktober 2020“ ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Ergänzung in §3 Abs 2 des FWP-Wortlautes vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

8. Die Festlegung in § 4 Z 3 des FWP-Wortlautes hat bloß deklarativen Charakter und ist aus dem Wortlaut zu streichen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die angeführte Festlegung wird ersatzlos gestrichen und entfällt. Im Erläuterungsbericht bleibt dieser Hinweis unter Punkt 3.7 angeführt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

9. Der Verweis in § 4 Z 5 lit a des FWP-Wortlautes ist auf Absatz 6 richtigzustellen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Richtigstellung wird vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung in § 4 Z 5 lit j des FWP-Wortlautes nicht den Erhalt der gepflanzten Bäume sichert.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Am Satzende des §4 Abs 5 lit. j wird der Satzteil „und dauerhaft zu erhalten“ angefügt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Ergänzung vorzunehmen und der Einwendung stattzugeben.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und dem Einwand stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig stattgegeben

11. In den vorgelegten Auszügen aus den Verhandlungsschriften vom 25.08.2022 und 27.06.2023 sind keine Anträge zu den jeweiligen Beschlussfassungen abgebildet und entspricht die vorgelegte Verhandlungsschrift daher nicht den Vorgaben des § 60 Abs 1 Z 7 Stmk. GemO 1967.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag der Empfehlung Folge zu leisten und den Hinweis zu Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**b) Beratung und Endbeschlussfassung über die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.04 „Ressourcenpark“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon beschließt im Rahmen seiner Sitzung am **28.03.2024**, ergänzend zu den Beschlussfassungen vom **27.06.2023**, die endgültige 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 4.04 „Ressourcenpark“ (Plandarstellung und Wortlaut), einschließlich jener Änderungen, die sich durch Stattgabe der Einwendungspunkte aus der Mängelmitteilung – Versagungsandrohung vom 12.03.2024 (GZ ABT13-623980/2022-26) ergeben haben.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Proj. Nr. 2021/38, Stand März 2024) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag, die von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 4.04 „Ressourcenpark“ (Proj. Nr. 2021/38, Stand März 2024), durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen

**c. Beratung und Endbeschlussfassung über die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.14 „Ressourcenpark“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon beschließt im Rahmen seiner Sitzung am 28.03.2024, ergänzend zu den Beschlussfassungen vom 27.06.2023, die endgültige 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 4.14 „Ressourcenpark“ (Plandarstellung und Wortlaut), einschließlich jener Änderungen, die sich durch Stattgabe der Einwendungspunkte aus der Mängelmitteilung – Versagungsandrohung vom 12.03.2024 (GZ ABT13-623980/2022-26) ergeben haben.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Proj. Nr. 2021/38, Stand März 2024) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Antrag:

Bgm. Sekli stellt den Antrag, die von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellte Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 4.14 „Ressourcenpark“ (Proj. Nr. 2021/38, Stand März 2024) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen

**11) Speed Connect – Absichtserklärung**

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Bürgermeister Sekli auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt. In der Zwischenzeit werden detailliertere Informationen eingeholt.

Beschluss: einstimmig

**12) Gebührenbremse**

**a) Beschluss über die Verwendung der Mittel in einem, zwei oder drei Gebührenbetrieben:**

Der Nationalrat hat als eine inflationseindämpfende Maßnahme beschlossen an die Länder einen Zuschuss zur Finanzierung einer Gebührenbremse zu gewähren, BGBl. I Nr. 122/2023. Durch die Gebührenbremse sollen die inflationsbedingten Steigerungen bei den Benützungsgebühren der Gemeinden für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr gemäßig werden. Gewährt wird ein einmaliger Beitrag in der Höhe von € 20,933.334,00 der auf Grundlage der Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 auf die Gemeinden aufzuteilen ist. Der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon steht auf Grundlage dieser Berechnung (EW-Stand per 31.10.2021: 1.596) ein Betrag von

€ 26.692 zu. Dieser Betrag wurde vom Land Steiermark an die Gemeinde Allerheiligen b. W. überwiesen und ist einem eigenen Rücklagensparbuch (Zahlungsmittelreserve) zuzuführen. Die Überweisung auf das Sparbuch mit dem IBAN AT64 3849 9000 3019 4740 ist bereits durchgeführt worden. Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon wird die Verteilung der angeführten Mittel im *Betrieb der Müllbeseitigung* abwickeln.

Nach Beratung mit dem Gemeinderat stellt Bgm. Sekli stellt den Antrag auf Genehmigung.

Beschluss: einstimmig

**b) Beschluss über die konkrete (sachliche) Verteilung der Mittel je Abgabepflichtigen**

Die Verteilung der Mittel je Abgabepflichtigen wird im Abgabebereich *Betrieb der Müllbeseitigung* abgewickelt und innerhalb von diesem Bereich in der Abgabenart *Müll-Grundgebühr*. Ab 1.1.2024 beträgt die Müll-Grundgebühr in Allerheiligen b. W. jährlich € 25,54 inkl. USt. pro Person. Nachdem in diesem Abgabebereich jeder Gemeindegänger denselben Abgabebetrag zu entrichten hat, ist eine gerechte Verteilung der Förderung gewährleistet.

Der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon wurde eine Förderung in der Höhe von € 26.692,00 gewährt. Die Höhe dieser Förderung hat als Grundlage die Einwohnerzahl per 31.10.2021 von 1.596 Personen d.h. sie beträgt umgerechnet auf eine Person € 16,72. Dieser Betrag ist der Ausgangspunkt für die Höhe der Förderung pro Person. Die Auszahlung der Förderung erfolgt mit der Abgabenvorschreibung für das 3. Quartal 2024. Einen Anspruch auf Förderung hat jeder Gemeindegänger der am 30.06.2024 seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Allerheiligen b. W. hat. Nachdem die Einwohnerzahl an diesem Stichtag mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit der Einwohnerzahl am 31.10.2021 übereinstimmen wird, würde es zu keiner exakten Auszahlung der Fördersumme kommen. Aus diesem Grund erhöht die Gemeinde Allerheiligen b. W. den Förderbetrag pro Person auf einen Pauschalbetrag von € 17,00. Die Gutschrift wird vom Bruttobetrag der Abgabenschuldigkeit im 3. Quartal 2024 abgezogen.

Nach Beratung mit dem Gemeinderat stellt Bgm. Sekli stellt den Antrag auf Genehmigung.

Beschluss: einstimmig

**13) Allfälliges**

GR Jagersbacher teilt dem Gemeinderat mit, dass in der KG Feiting aktuell eine öffentliche Webcam installiert wurde.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Der Vorsitzende:

.....  
Bgm. Christian Sekli

Die Schriftführer:

.....  
GR Monika Obendrauf

.....  
GR Andreas Kurzmann

.....  
GR Alexander Winter